



Mitterfels



Haselbach



Ascha



Falkenfels

## Gemeinde Ascha

Verwaltungsgemeinschaft  
Mitterfels  
Landkreis Straubing-Bogen

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Mittwoch, 30.09.2026                |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                           |
| Ende           | 20:40 Uhr                           |
| Ort:           | im Sitzungssaal des Rathauses Ascha |

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Groth, David

### Mitglieder des Gemeinderates

Dindaß, Martina  
Feyrer, Anja  
Foierl, Martin  
Gigler, Daniel  
Greindl, Julian  
Kiefl, Reinhard  
Lehr-Anstadt, Jutta  
Leibl, Christoph  
Merl, Stefan  
Schwarz, Stefan  
Simmel, Angela  
Zirngibl, Christian

### Schriftführer

Mühlbauer, Berthold

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Namensfindung ehemaliges Gasthaus Gschwendt
2. Abschluss eines Stromliefervertrages
3. Abschluss Betriebsvereinbarung Kindertagesstätte
4. Information, Wünsche, Anträge
  - 4.1 Betriebskostenabrechnung Kindertageseinrichtung 2025
  - 4.2 Elternbeiträge
  - 4.3 Aufbauinspektion Feuerwehrauto
  - 4.4 Verlängerung Ausbauzeitraum Breitband
  - 4.5 Besuch Denkmalbehörde
  - 4.6 Kommunale Wärmeplanung
  - 4.7 Sauber macht lustig
  - 4.8 Bienen Schaukasten Baugebiet Am Weinberg
  - 4.9 Baumspielgerät Gemeinschaftsgarten
  - 4.10 Vandalismus Brücke B20
  - 4.11 Esche ehemaliges Wirtshaus Gschwendt
  - 4.12 Dachrinnenverunreinigung Feuerwehrgerätehaus
  - 4.13 Amtliche Einwohnerzahlen
  - 4.14 Kinderspielplätze
5. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 05.08.2026

Erster Bürgermeister David Groth eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Namensfindung ehemaliges Gasthaus Gschwendt**

Erster Bürgermeister Groth informiert den Gemeinderat über die viralen Eingaben und Hinweise zur Namensfindung. Die mögliche Bezeichnung „Reiwa Heigl“ besitzt keinen historischen Hintergrund und soll daher nicht mehr weiterverfolgt werden.

#### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die Bezeichnungen „Gschwendt“ und „Tavern“ in die künftige Namensgebung nach Rücksprache mit Geschichtsforschern einfließen zu lassen. Die genaue Aneinanderreihung der Buchstaben soll mit diesen Personen besprochen werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **2 Abschluss eines Stromliefervertrages**

Der bisherige Stromliefervertrag läuft zum 31.12.2026 aus.

#### **Beschluss:**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, einen neuen Stromliefervertrag mit dem Versorger Heider in Wörth a. d. Donau bei folgenden Konditionen abzuschließen:

- 14,67 Ct./kWh für das Jahr 2027
- 11,81 Ct./kWh für das Jahr 2028
- 10,71 Ct./kWh für das Jahr 2029

Auch die Zulage für regenerative Energie soll beauftragt werden.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **3 Abschluss Betriebsvereinbarung Kindertagesstätte**

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer neuen Betriebsvereinbarung mit der Kirche zum Betrieb der Kindertageseinrichtung vor. Das Betriebskostendefizit soll weiterhin im Verhältnis 80% (Gemeinde) zu 20% (Kirche) aufgeteilt werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die entsprechende Betriebsvereinbarung abzuschließen. Der genaue Wortlaut der Vereinbarung liegt in **Anlage** dieser Niederschrift bei und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **4 Information, Wünsche, Anträge**

### **4.1 Betriebskostenabrechnung Kindertageseinrichtung 2025**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2025.

### **4.2 Elternbeiträge**

Nachdem die staatliche Bezuschussung des Elternbeitrages (100 Euro) ab dem künftigen Kalenderjahr wegfällt, stellt sich die Frage, inwieweit der bisherige Elternbeitrag aufrechterhalten bleiben soll.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, an den bisherigen Sätzen des Elternbeitrages festhalten zu wollen und diese Empfehlung auch dem Träger weiterzugeben.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **4.3 Aufbauinspektion Feuerwehrauto**

Die Inspektion des Aufbaus des Feuerwehrautos wurde bis dato lediglich für ein Jahr abgeschlossen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Inspektion auch für ein weiteres Jahr zu beauftragen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

### **4.4 Verlängerung Ausbauzeitraum Breitband**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Verlängerung des Ausbauzeitraums für den Breitbandausbau durch die Förderstelle.

### **4.5 Besuch Denkmalbehörde**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Besuch des überörtlichen Denkmalpflegers. Dabei wurde eine zusätzliche Förderung von 25.000 Euro für das Wirtshaus in Gschwendt zugesagt.

### **4.6 Kommunale Wärmeplanung**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der abschließenden Förderung für die kommunale Wärmeplanung.

### **4.7 Sauber macht lustig**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der ZAW-Säuberungsaktion „Sauber macht lustig“. Gemeinderatsmitglied Leibl wird die entsprechende Umsetzung vor Ort verfolgen.

#### **4.8 Bienenschaukasten Baugebiet Am Weinberg**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Eingabe der Familie Santl zur Errichtung eines Bienenschaukastens.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Anschaffung aus Präzedenzgründen nicht zu unterstützen. Gegebenenfalls hätte vor der Errichtung ein Antrag an die Gemeinde gestellt werden müssen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2**

#### **4.9 Baumspielgerät Gemeinschaftsgarten**

Erster Bürgermeister Groth informiert den Gemeinderat über die Eingabe von Herrn Aschenbrenner zur sicherheitsrechtlichen Einordnung und Überprüfung für die Aufstellung eines Baumstammes als Kletterspielgerät.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Baumstamm nicht als offizielles Kinderspielgerät einzubinden.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

#### **4.10 Vandalismus Brücke B20**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Müllablagerungen und dem Vandalismus unterhalb einer Brücke der B20. Die bekannten Jugendlichen sollen durch die Verantwortlichen und auch Gemeinderatsmitglieder angesprochen werden.

#### **4.11 Esche ehemaliges Wirtshaus Gschwendt**

Gemeinderatsmitglied Merl berichtet über die Vorsprache des Straßenwärters zur Verkehrssicherung hinsichtlich einer am Straßenrand befindlichen Esche im Bereich des ehemaligen Wirtshauses in Gschwendt. Durch Ersten Bürgermeister Groth soll zusammen mit Gemeindearbeiter Merl eine Besichtigung erfolgen.

#### **4.12 Dachrinnenverunreinigung Feuerwehrgerätehaus**

Der Gemeinderat wird davon unterrichtet, dass ein naheliegender Baum am Feuerwehrgerätehaus die Dachrinnen verschmutzt.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, keine Beseitigung des Baumes vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

#### **4.13 Amtliche Einwohnerzahlen**

Die amtliche Einwohnerzahl für die Gemeinde Ascha wird bekanntgegeben.

#### **4.14 Kinderspielplätze**

Im Gemeinderat wird vorgebracht, dass die Kinderspielplätze zum Teil sanierungsbedürftig sind. Eine Erneuerung soll stattfinden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind. Bis dahin sollen zumindest die nicht mehr verkehrssicheren Spielgeräte abgebaut bzw. beseitigt werden. Gegebenenfalls könnte auch die Anzahl der Plätze verringert werden.

#### **5 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 05.08.2026**

Dem Gemeinderat liegt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.08.2026 vor.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, diese Niederschrift anzuerkennen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister David Groth um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

David Groth  
Erster Bürgermeister

Berthold Mühlbauer  
Schriftführung

## Vereinbarung

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Ascha – Mariä Himmelfahrt, Untere Dorfstraße 9, 94347 Ascha, Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch die Kirchenverwaltung, diese wiederum vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand H. H. Pfarrer Dr. Edwin Ikechukwu Ozioko und Herrn Kirchenpfleger Georg Schwarzfischer-Engel

- Stiftung -

und

der Gemeinde Ascha, Straubinger Straße 3, 94347 Ascha  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn David Groth

- Kommune -

über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „St. Mariä Himmelfahrt“

Untere Dorfstraße 9, 94347 Ascha

### Präambel

Die Pfarrkirchenstiftung Ascha hat auf dem Grundstück der Pfarrpfündestiftung Ascha Fl.Nr. 9 der Gemarkung Ascha bereits vor Jahrzehnten den Kindergarten Mariä Himmelfahrt mit Krippengruppe samt Außenspielfläche und Parkplätze errichtet. Träger des Kindergartens ist seither die Kath. Pfarrkirchenstiftung Ascha. Im Jahr 2013 erfolgte eine Erweiterung der bestehenden Kindertageseinrichtung. Die Baumaßnahmen wurden in enger Kooperation mit der Gemeinde Ascha durchgeführt, die Kommune hatte für die Kindergartenerweiterung 2013 sogar die Bauführung übernommen. Zur Klarstellung der Nutzungsverhältnisse wurde 2013 auch der Nutzungsvertrag zwischen der Kath. Pfarrpfündestiftung Ascha und der Kath. Pfarrkirchenstiftung Ascha geschlossen.

Die Gemeinde Ascha und die Kath. Pfarrkirchenstiftung Ascha – Mariä Himmelfahrt sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern bewusst.

Die Kommune erfüllt auf Grundlage von Art. 57 Abs. 1 GO für Bayern, § 24, § 22, § 74, § 79, § 80 SGB VIII sowie § 5 BayKiBiG den gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Kinderbetreuungsplätzen.

Die Stiftung nimmt als freigemeinnütziger Träger der Jugendhilfe nach § 3 BayKiBiG Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 75 SGB VIII) wahr und bringt ihre fachliche, organisatorische und kirchliche wertgebundene Kompetenz in die Förderung von Kindern und Familien ein. Sie ist bereit, im Rahmen ihres Stiftungszwecks Verantwortung für den Bau und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte und nachhaltige Kindertageseinrichtung zu schaffen und zukunftsorientiert zu betreiben. Sie streben dabei eine vertrauensvolle, transparente und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, die sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den örtlichen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine enge und verlässliche Zusammenarbeit sowie ein kontinuierlicher Austausch die Grundlage für den nachhaltigen Erfolg des Vorhabens bilden. Sie verpflichten sich, auftretende Herausforderungen im Geist der Partnerschaft und mit dem Ziel einer sachgerechten und zukunftsorientierten Lösung zu bewältigen.

Die Kooperationspartner schließen vor diesem Hintergrund folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **1. Betriebsgelände der Kindertageseinrichtung**

Die Stiftung stellt auf der Grundlage des o.g. Nutzungsvertrages die Grundstücksflächen sowie die Räumlichkeiten im Gebäude Untere Dorfstraße 9, 94347 Ascha (Grundstück der Gemarkung Ascha), Fl.-Nr. (9) einschließlich Einrichtung und der Außenanlagen unentgeltlich zum Betrieb einer gemeinnützigen Kindertageseinrichtung zur Verfügung siehe Anlage 1 Lageplan. Die Bauteile 1 (Kindergarten) und 2 (Kinderkrippe) wurden von der Pfarrkirchenstiftung als Bauherr errichtet. Das Bauteil 3 (Kindergartenweiterung) wurde von der Gemeinde Ascha als Bauherr errichtet und wird zum Betrieb der Kindertageseinrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt (siehe hierzu beiliegender Lageplan).

### **2. Betrieb der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Stiftung verpflichtet sich, die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, die Geschäftsführung der Kindertageseinrichtung dem Caritasverband der Diözese Regensburg e. V. und die Buchhaltung/Abrechnung der Kindertageseinrichtung auf die Diözese Regensburg kostenpflichtig zu übertragen.
- (3) Die Kommune verpflichtet sich, der Übertragung der Kindertageseinrichtung in eine übergreifende katholische Organisation, die vollumfänglich in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags eintritt, zuzustimmen.

- (4) Die Stiftung wird die im Gebiet der Kommune wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Kinder außerhalb des Sitzes der Kommune können aufgenommen werden, sofern die Kommune dem zustimmt.

### **3. Bezuschussung und Betriebskosten**

- (1) Die Kommune gewährt der Stiftung neben dem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des jährlich ungedeckten Betriebsaufwands.  
Der Zuschuss kann entweder einmal jährlich im Rahmen der Jahresrechnung oder vorab in vier gleich hohen vierteljährlichen Raten angefordert werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.02., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.
- (2) Die kommunale Förderung wird als Abschlagszahlung gemäß § 22 AVBayKiBiG im Voraus auf ein zu benennendes Konto der Stiftung überwiesen. Der staatliche Förderanteil ist gemäß § 22 AVBayKiBiG auszubezahlen. Sofern dieser nicht rechtzeitig bei der Kommune eingeht, wird der staatliche Förderanteil von der Kommune vorfinanziert. Abweichend von § 22 AVBayKiBiG werden der kommunale und der staatliche Förderanteil zu folgenden Terminen ausbezahlt: 01.02., 01.04., 01.07. und 01.10.
- (3) Unter Betriebskosten sind alle angemessenen Sach- und Personalkosten zu verstehen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Die Betriebskosten werden anhand der Anlage 2 systematisch und transparent nach Kostenarten dargestellt.
- (4) Sachkosten umfassen auch finanzielle Aufwendungen, die mit der Bewirtschaftung und dem Erhalt der Gebäude und des Grundstücks der Kindertageseinrichtung verknüpft sind.
- (5) Instandhaltungsarbeiten werden als Teil der Betriebskosten angesehen, um das Gebäude und Außen-(Spiel)Bereich in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten oder seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu gewährleisten. Dies schließt Kosten für notwendige Instandhaltungsarbeiten an Dach und Fach mit ein, die zur Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit des Gebäudes beitragen.
- (6) Investitionen und Aufwendungen, die die Wesensart des Gebäudes und des Grundstücks verändern sowie umfangreiche (Um-)Baumaßnahmen, mit denen erhebliche Veränderungen einhergehen sind in der Regel nicht Erhaltungsaufwand und damit auch nicht als reguläre Betriebskosten anzusehen. Für diese Investitionskosten bzw. außerordentliche Ausgaben sollen gesonderte Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (7) Über die Betriebskosten und den Kostenanteil der Kommune ist zum 31.12. abzurechnen. Die Abrechnung ist spätestens bis 30.06. des Folgejahres bei der Kommune vorzulegen.
- (8) Ergeben sich nach der Abrechnung der Betriebskosten Überschüsse, sind diese ins jeweilige Folgejahr zu übertragen.
- (9) Eine durch den Ausfall von (gesetzlichen) Fördermitteln durch vom Träger verschuldete Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels gemäß § 17 AVBayKiBiG von derzeit 1:11 bedingte Minderung der staatlichen Förderung führt nicht zu einer Erhöhung des ungedeckten Betriebsaufwands.

- (10) Im Rahmen der ihr obliegenden Personalhoheit ist die Stiftung u.a. berechtigt, im Falle einer Erkrankung eine Krankheitsvertretung zu beschäftigen, was den Betriebsaufwand entsprechend erhöht.

#### **4. Vorlage des Haushaltsplans**

- (1) In Anbetracht der von der Kommune gewährten zusätzlichen Förderungen zum Betrieb dieser Kindertageseinrichtung bedürfen der jährliche Haushaltsplan (einschließlich des Stellenplanes) sowie während des Haushaltsjahres anfallende über- und außerplanmäßige Ausgaben der Kindertageseinrichtung der Zustimmung der Kommune. Der Haushaltsplan ist bis zum 30.11. des Vorjahres vorzulegen.
- (2) Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- (3) Die Öffnungszeiten orientieren sich an den durch eine Bedarfsabfrage ermittelten Bedarfen. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden im Benehmen mit der Kommune festgelegt.
- (4) Die Empfehlungen der Kommune hinsichtlich der Höhe der Elternbeiträge sind zu beachten.

#### **5. Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Ablauf von 25 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) ordentlich gekündigt werden.
- (2) Ungeachtet Abs. 1 dieser Bestimmung kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. eine Vertragspartei ihre Hauptpflichten aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt,
  - b. einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- (3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Stiftung den Betrieb der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Kommune einstellt. Die Einstellung des Betriebs ist nur zum Ablauf eines Betreuungsjahres (31.08.) möglich.
- (4) Sofern der Betrieb im Sinne eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB durch einen anderen Träger fortgeführt wird, soll ein solcher Übergang zum Beginn eines Haushaltsjahres (01.01.) erfolgen.

## **6. Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen**

Die Vereinbarung vom 29.10.2013 / 07.11.2013 einschließlich sämtlicher Nebenabreden wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufgehoben, sie ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigelegt.

## **7. Rechtsaufsichtsbehörde, Rechnungsprüfung und kirchliche Aufsicht**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit als kreditähnliches Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 GO (vgl. Nr. 8.1.7 der IMBek vom 05.05.1983, MABl S. 408). Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.
- (2) Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Soweit eine Überprüfung der Betriebskostenabrechnung durch die staatliche Rechnungsprüfung zulässig ist, wird die Stiftung auf dahingehende Aufforderung durch die Kommune alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen und Auskünfte erteilen.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 44 KiStiftO (ABl. Nr. 9/2024 S. 153f). Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung.

## **8. Kirchenverwaltungsbeschluss, Schriftform, Salvatorische Klausel**

- (1) Dem Abschluss dieses Vertrages liegt der Kirchenverwaltungsbeschluss vom Auswahl Datum zu Grunde.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam, undurchführbar oder ungewollt lückenhaft sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unzulänglichen Regelung eine wirksame, durchführbare und lückenlose Regelung zu vereinbaren. Diese soll auch rückwirkend gelten und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung Beabsichtigten entsprechen.

## 9. Ausfertigungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien sowie die Aufsichtsbehörden je eine Ausfertigung.

Für die Kath. Kirchenstiftung

Für die Kommune

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
**H. H. Pfarrer Dr. Edwin Ikechukwu Ozioko**  
Kirchenverwaltungsvorstand                      Siegel

.....  
**David Groth**  
Erster Bürgermeister

.....  
**Georg Schwarzfischer-Engel**  
Kirchenpfleger

---

|          |                                          |
|----------|------------------------------------------|
| Anlage 1 | Lageplan                                 |
| Anlage 2 | Abrechnungsschema                        |
| Anlage 3 | Vereinbarung vom 29.10.2013 / 07.11.2013 |